

# **Satzung**

## **der Arbeiterwohlfahrt**



**Kreisverband  
Rhein-Oberberg e.V.**  
Helfen mit Herz.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Oberberg e. V. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Gerichts eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet: AWO Rhein-Oberberg e. V.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den Gebieten des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Engelskirchen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V. mit Sitz in Köln.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Ortsvereine;
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
- Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften und den Kommunalverwaltungen aller Stufen;
- Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtseinrichtungen der Kirchen und der freien, gemeinnützigen Träger;
- Förderung des Kreisjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt;
- Der Verein kann zur planmäßigen Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ein (Weiter)bildungswerk unterhalten.

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch:

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Tageseinrichtungen für Kinder, Heime und Maßnahmen, Aktionen;
  - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung;
  - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen– keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Mittelrhein e. V. der Arbeiterwohlfahrt. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (6) Bei Verschmelzung unter Auflösung ohne Abwicklung des Vereins im Wege der Übertragung seines Vermögens als Ganzes auf einen anderen Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt als übernehmenden Rechtsträger (§ 2, Nr. 1 Umwandlungsgesetz) ist Absatz 5 nicht anzuwenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine, ggf. die Gemeinde- und Stadtverbände sowie Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt im Oberbergischen Kreis und im Rheinisch-Bergischen Kreis, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören.
- (2) Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen in § 5 bis § 7 dann begründet werden, wenn im Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt besteht.

- (3) Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet der Kreisvorstand und von natürlichen Personen der Vorstand nach § 26 BGB auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt das Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder mehrerer Ortsvereine erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

- (6) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (7) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach einer besonderen Vereinbarung.
- (9) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft durch natürliche Personen**

- (1) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit zum Beispiel auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung

zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

- (3) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (4) Wer nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige\*r Minderjährige\*r), kann, vertreten durch die\*den gesetzliche\*n Vertreter\*in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige\*r Minderjährige\*r), können nach Zustimmung der\*des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte einer\*eines Volljährigen in der Familienmitgliedschaft zu.
- (6) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der natürlichen Personen**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.
- (3) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand. Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die\*den Minderjährige\*n in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den Einschränkungen des Absatzes 3, Satz 1 und 2.
- (4) Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft der natürlichen Personen**

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand bewirken.

- (2) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des § 21 erlassen werden.

## **§ 8 Jugendwerk**

- (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

## **§ 9 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

## **§ 10 Kreiskonferenz**

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
  - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine, ggf. Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine, ggf. Gemeinde- bzw. Stadtverbände, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit mindestens jeweils 40 % vertreten sein sollen. In der Berechnung der Delegiertenzahl sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestands keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
- d) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 10 (1) b) berechnet.
- e) den Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.
- f) Einer/Einem Vertreter\*in des Kreisjugendwerkes.

Näheres regelt eine Wahlordnung.

- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landes- bzw. Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine, ggf. Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Stützpunkte, ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Landes- bzw. Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige\*derjenige gewählt ist, die\*der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Wahlordnung kann – mit Ausnahme der Wahl der\*des Vorsitzenden – Listenwahlen vorsehen.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisor\*innenfunktionen, wenn

- auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden;
- auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden;

- auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von vierzehn Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der\*dem Vorsitzenden und der\*dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Der Vorstand kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus:

- Der\*dem Vorsitzenden;
- drei Stellvertreter\*innen, von denen auf Dauer eine Person Mitglied in einem Ortsverein im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises sein soll;
- der\*dem Schriftführer\*in;
- bis zu sieben Beisitzer\*innen, von denen eine Person auf Dauer Mitglied in einem Ortsverein aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis sein soll, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht für die\*den Vorsitzende\*n.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die\*der Vorsitzende, ihre\*seine Stellvertreter\*innen und die\*der Schriftführer\*in. Der Verein wird von der\*dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach § 26 vertreten. Im Fall einer Verhinderung der\*des Vorsitzenden vertreten je zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die\*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren oder in Textform gefasst werden. Diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in berufen. Diese\*r ist als besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Die\*der Geschäftsführer\*in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die\*den besondere\*n Vertreter\*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung der Kreisgeschäftsführung ist die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen.

- (7) Der Vorstand nimmt u.a. den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der\*des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerks entgegen. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Vorstand die Zustimmung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Bezirksverbandes zur Bestellung eines weiteren Beisitzers nach § 11 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Kreiskonferenz berechtigt.
- (9) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (10) Der Vorstand benennt eine\*n Vertreter\*in, die\*der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
- (11) Er beruft aus seiner Mitte eine\*n Gleichstellungsbeauftragte\*n.

- (12) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der\*des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (13) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (14) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung in Fällen, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie in Fällen der groben Fahrlässigkeit.
- (15) Der Vorstand gibt sich auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Kreisvorstand;
  - den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine, ggf. Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören oder deren Stellvertreter\*innen;
  - den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind;
  - einer\*einem Vertreter\*in des Kreisjugendwerks.
- (2) Er wird nach Bedarf, mindestens jährlich und möglichst halbjährlich vom Kreisvorstand einberufen.
- Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine, ggf. Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Stützpunkte, einzuberufen.
- (3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.
- Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet.
- Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (4) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
- eines Vorstandsmitgliedes (mit Ausnahme des\*der Vorsitzenden)
  - einer\*eines Revisorin\*Revisors

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der\*des Ausgeschiedenen zu wählen.

- (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts Anderes vorgeben.
- (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der\*dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einer\*einem Stellvertreter\*in zu unterzeichnen.

### **§ 13 Mandat und Mitgliedschaft**

- (1) Mandatsträger\*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 9) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner\*seinem Ehegattin/Ehegatten, seiner\*seinem Lebenspartner\*in, einer\*einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihr\*ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter\*in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.
- (3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der\*dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der\*des Betroffenen zuständig.
- (4) Ein Beschluss, der unter Verletzung des Absatzes 2 Satz 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist der Geltendmachung von Verletzungen nach Absatz 2 Satz 1 beträgt zwei Wochen.

### **§ 14 Rechnungswesen**

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Finanzstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## § 15 Finanzordnung

- (1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:
  - der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen;
  - Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen;
  - Zuwendungen von Förderern;
  - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln;
  - Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen;
  - Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.
  
- (2) An den Bundesverband werden über die Bezirks- bzw. Landesverbände abgeführt:
  - aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe im Rahmen der Tätigkeit von AWO International
  - aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %.
  - aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 13 %.
  
- (3) Der Bundesverband, die Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände sowie die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt sind zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die die in Satz 1 Benannten beherrschenden Einfluss haben. Ausnahmen und näheres regelt eine Richtlinie. Maßgebend für Ausnahmen darf nicht nur die Gliederungsebene sein. Die Richtlinie ist vom Bundesausschuss zu beschließen.
  
- (4) Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind. Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden. Eine von diesem Absatz abweichende, vereinfachte Form der Buchführung ist in Gliederungen zulässig, die keine hauptamtliche Tätigkeit ausüben, wenn und solange sie den Regelungen zur Gemeinnützigkeit entspricht und von der nächsthöheren Gliederung genehmigt wurde.
  
- (5) Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt. Kleinere Vereine können freiwillig einen Lagebericht erstellen.
  
- (6) Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.
  
- (7) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen. In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die

Budgetierung einzubeziehen. Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.

## **§ 16 Statut**

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

## **§ 17 Revision**

- (1) Die Aufgaben der Revision können wahrgenommen werden durch
  - die Revisorinnen/Revisoren,
  - die Wirtschaftsprüfung,
  - die Innenrevision.

Den Revisorinnen/Revisoren ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, die für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisorinnen/Revisoren haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

- (2) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten. Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben. Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit sind die\*der Gesellschafter\*in und das zur Aufsicht berechnete Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.
- (3) Die Revisorinnen/Revisoren sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Kreiskonferenz gegenüber verantwortlich.
- (4) Sind mehrere Revisorinnen/Revisoren gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Revisorinnen/Revisoren haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Revisorinnen/Revisoren können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.

- (6) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen.
- (7) Die Revisorinnen/Revisoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (8) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden. Diese kann in Abstimmung mit ihren Revisorinnen/Revisoren, Innenrevision oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung übertragen.
- (9) Die vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer\*innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind. Zu ihren Aufgaben gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht. Mindestens alle vier Jahre muss die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung entsprechend Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgen. Die Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.
- (10) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächsthöheren Gliederung jährlich; der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung mindestens alle vier Jahre vorzulegen.

## **§ 18 Verbandliches Markenrecht**

- (1) Der AWO Bundesverband e. V. ist alleiniger Inhaber der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt.
- (2) Für korporative Mitglieder gelten folgende Regelungen:
  - Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50 % von der AWO getragen werden.
  - Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.
  - Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100 % von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.
  - Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).

- Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied oder korporative Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

## **§ 19 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

- (1) Der Kreisverband erkennt die Aufsicht durch den AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. an. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband beherrschenden Einfluss hat. Der Kreisverband stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen. Der Kreisverband ist dem in seinem Gebiet bestehenden Kreisjugendwerk nach Absatz 2 1. bis 6. sowie Absatz 3 und 4 zur Aufsicht berechtigt.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufsicht des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e. V. bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten für den Kreisverband:
1. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist jährlich einzureichen.
  2. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalters, Eröffnung eines allgemeinen Insolvenzverfahrens, Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, besonderen Vorkommnissen vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen und bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen, außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen besteht eine unverzügliche Informationspflicht.
  3. Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. anzuhören.
  4. Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e. V. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.

5. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung. Vor der Kreiskonferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. anzuhören.

Nach der Kreiskonferenz ist die Genehmigung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihm. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

6. Vor der Bestellung der\*des hauptamtlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführers, und vor Abschluss ihres\*seines Arbeitsvertrages ist die Einwilligung der übergeordneten Gliederung einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

- (3) Die Aufsicht umfasst das Recht zur Prüfung. Die Aufsicht umfasst insbesondere:

- Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. kann Berichte und Unterlagen beim Kreisverband anfordern (z. B. Jahresabschlüsse, Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
- Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Kreisverbands zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu prüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen. Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. hat das Recht, außerordentliche Kreiskonferenzen einzuberufen. Er kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen und kann außerdem die Revisorinnen/Revisoren anregen, eine Prüfung durchzuführen.

- (4) Die Haftung des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e. V. für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

## **§ 20 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit**

- (1) Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Schiedsgerichte. Diese werden beim Bezirksverband sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.

## (2) Zuständigkeit

- a) Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- b) Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach
  - bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;
  - bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
- c) Das Schiedsgericht entscheidet über:
  - Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß § 21 Absatz 1, 2 und 3;
  - Anträge gemäß § 21 Absatz 6;
  - Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus der\*dem Vorsitzenden, seiner\*seinem Stellvertreter\*in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer\*innen). Es können Vertreter\*innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die\*der Vorsitzende und ihr\*e bzw. sein\*e Stellvertreter\*in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jeder\*m Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist

nicht anfechtbar. Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

- (5) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden. Wird die Frist schuldlos versäumt, ist der\*dem Antragsteller\*in auf deren\*dessen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war.

## **§ 21 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann der Kreisverband
- a) eine Rüge/einen Verweis gegenüber dem Mitglied erteilen;
  - b) gegenüber dem Mitglied den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären;
  - c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen Gliederung aussprechen;
  - d) anordnen, dass Verstöße gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden;
  - e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Der Kreisverband kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

- (2) Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des

Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen. Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber Mitgliedern der jeweiligen Gliederung der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Absatz 1 erklären.
- (4) Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist die\*der Betroffene anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.
- (5) Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist der\*dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:
  - a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
  - b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der\*die Antragsgegner\*in der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächst höhere Gliederung antragsberechtigt. Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.

- (7) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechtigte Verband berechtigt, – soweit erforderlich – Ermittlungen anzustellen.

## **§ 22 Auflösung**

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Beschlossen in der Kreiskonferenz am 09.11.2019

(Vorsitzende) (stv. Vorsitzender)